

Beschluss Nr. 3 / 2023

Vorbemerkung:

Auf Initiative der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen, Berlin und nach Beratungen in der AG BRV am 22. Februar 2023 schlagen die Verbände der Leistungserbringer und die Senatsverwaltungen nachfolgende Änderungen der Anlage 4, BRV vor:

Beschluss:

In Anlage 4 BRV in der Fassung vom 05. 06.2019 (Assistenz) wird die Elternassistentz aufgenommen. Es wird ein neuer § 8 eingefügt. Die übrigen Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten (Anpassung der Nummerierung).

§ 8 (neu) lautet wie folgt:

„Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

- (1) Die Leistungen werden erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen
 - 1. bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und durch teilweise oder vollständige Übernahme von Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft zu unterstützen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX sogenannte Elternassistentz) und/oder*
 - 2. durch Einübung und Anleitung zur Ausübung der Elternrolle zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern zu befähigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sogenannte begleitete Elternschaft)**
- (2) Die Assistenz findet in der Regel in Anwesenheit des leistungsberechtigten Elternteils statt.*
- (3) Die elterliche Erziehungsverantwortung bleibt unberührt. Die Mütter und Väter entscheiden auf der Grundlage des Gesamtplans über die konkrete Gestaltung der Leistungen im Hinblick auf die Zielsetzung, den Inhalt, den Ablauf, den Ort und den Zeitpunkt der Inanspruchnahme.“*

Aus Anlage 4, § 11 Anforderungen an Leistungserbringer (alt): wird Anlage 4, § 12 Anforderungen an Leistungserbringer (neu).

Es wird als Absatz 2 eingefügt:

- (2) „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 (neu) sind davon ausgenommen.“*

(Dr. Rehse)

Vorsitzende der KO 131